

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 19. Jänner 2001

Teil II

49. Verordnung: Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das
Kalenderjahr 2001

49. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalen- derjahr 2001

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird verordnet:

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichs-
taxe beträgt für das Kalenderjahr 2001 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich
2 060 S.

Haupt